

II-M628 der Befragen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich

~~_____~~
~~_____~~
Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

Wien, am 18. November 1993
GZ: 10.101/399-X/A/5a/93

5241/AB

1993 -11- 22

zu 5438 /J

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W I E N

In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 5438/J betreffend eines Verstoßes gegen das Preisauszeichnungsgesetz, welche die Abgeordneten Haigermoser und Kollegen am 20.10.1993 an mich richteten, stelle ich fest:

Punkte 1 und 2 der Anfrage:

Hat Ihrer Meinung nach die Firma K und L Ruppert durch die Art der Preisauszeichnung in ihrem Katalog (siehe Beilage) gegen § 12 Abs.2 Preisauszeichnungsgesetz verstoßen?

Wenn nein, wie ist dann diese Norm gegen ihren Wortlaut auszu-
legen?

Antwort:

Gegen die Vorschriften des § 12 Abs. 2 des Preisauszeichnungsgesetzes (PrAG) über die Art der Auszeichnung der Preise und Ein-

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 2 -

gangsabgaben, d.h. gegen die Formvorschriften hat die Firma K und L Ruppert in dem der Anfrage in Kopie angeschlossenen Auszug aus einem Werbekatalog nicht verstoßen, wohl aber geringfügig gegen die Vorschriften über den Inhalt der Preisauszeichnung.

Ein Verstoß gegen die Formvorschrift des § 12 Abs. 2 letzter Satz PrAG, wonach die Eingangsabgaben in unmittelbarer Nähe des angegebenen Preises in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit wie der Preis auszuzeichnen sind, liegt nicht vor. Die Bestimmung normiert nur die Verpflichtung, die Eingangsabgaben in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit wie den angegebenen Preis auszuzeichnen. Eine Verpflichtung, die Eingangsabgaben in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit wie die Gesamtsumme aus Preis und Eingangsabgaben auszuzeichnen, besteht nicht.

Der angegebene Preis ist jeweils der Nettopreis. Die Eingangsabgaben (pauschalierter Zoll und/oder Einfuhrumsatzsteuer) sind jeweils in unmittelbarer Nähe des angegebenen Preises und in gleicher Schriftgröße und Auffälligkeit wie dieser ausgezeichnet. Lediglich die Gesamtsumme aus Preis und Eingangsabgaben ist durch die Schriftgröße besonders hervorgehoben. Dies verstößt aber, wie erwähnt, nicht gegen die zitierte Bestimmung.

Hinsichtlich des Inhaltes der Auszeichnung der Preise und Eingangsabgaben gemäß § 12 Abs. 2 PrAG vertritt mein Ressort aufgrund einer Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen die Auffassung, daß die in Österreich bei Letztverbrauchern für den Einkauf im Ausland werbenden ausländischen Unternehmen aufgrund der zitierten Bestimmung verpflichtet sind, die den reinen Objektsteuer-Charakter der Eingangsabgaben repräsentierenden generellen Abgabenbelastungen nach den einzelnen Abgabengesetzen anzugeben, sodaß die sich aufgrund der subjektiven Sphäre des jeweiligen Käufers und Einführers ergebenden Eingangsabgabenbefreiungen und -ermäßigungen nicht berücksichtigt werden müssen. Bei gegenteiliger Auffassung wäre die Bestimmung im Hinblick auf

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 3 -

die Vielzahl von Möglichkeiten unterschiedlich hoher Eingangsabgaben je nach den in der subjektiven Sphäre des Käufers und Einführers gelegenen Umständen praktisch undurchführbar (vgl. die Erkenntnisse des OGH vom 18. November 1986, 4 Ob 346/86, und vom 9. Oktober 1990, 4 Ob 98/90).

Geht man von der im vorstehenden Absatz vertretenen Rechtsauffassung aus, so entspricht die Auszeichnung der Preise und Eingangsabgaben im vorliegenden Katalogauszug, soweit dies aufgrund dieser Unterlage beurteilt werden kann, nur in zwei Punkten nicht dem § 12 Abs. 2 PrAG. Im einzelnen handelt es sich hiebei um folgende Mängel:

Beim ersten, mit einem Gesamtbetrag von öS 1.540,-- versehenen Artikel müßte neben dem Pauschalsatz auch der generelle Zollsatz angeführt werden. Weiters müßte beim Pauschalsatz angegeben werden, daß dieser nur bei einem Wert eingeführter zollpflichtiger Waren bis öS 5.000,-- gilt.

Die Angabe des Nettopreises, also des Preises ohne die deutsche Umsatzsteuer, entspricht meiner Meinung nach dem Preisauszeichnungsgesetz, da laut Auskunft der deutschen Handelskammer in Wien im Fall der Ausfuhr aus Deutschland die deutsche Umsatzsteuer bei einem Warenwert ab öS 400,-- rückvergütet wird.

Ob im übrigen die Eingangsabgaben im angeschlossenen Katalogauszug vollständig und in richtiger Höhe angegeben sind, kann mangels Bezeichnung der abgebildeten Artikel nicht beurteilt werden.

Punkt 3 der Anfrage:

Wenn ja, welche rechtlichen Schritte werden Sie gegen die Firma K und L Ruppert einleiten?

Republik Österreich

Dr. Wolfgang Schüssel
Wirtschaftsminister

- 4 -

Antwort:

Dieser Katalogauszug allein ist keine geeignete Grundlage für die Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens, weil keine ausreichenden Tatbestandsmerkmale, die auch der nachprüfenden Kontrolle der Gerichtshöfe öffentlichen Rechts standhalten können müssen, enthalten sind. So kann beispielsweise dem vorliegenden Katalogauszug nicht entnommen werden, wo und wann der Katalog erschienen ist.

Punkte 4 und 5 der Anfrage:

Werden Sie die, nach § 16 Abs.1 Preisauszeichnungsgesetz mit der Überwachung der Einhaltung der Preisauszeichnungspflicht beauftragten Bezirksverwaltungsbehörden anweisen in Hinkunft auch Werber für Käufe im Ausland zu beobachten, um gegebenenfalls gegen Verstöße rasch und effizient vorgehen zu können?

Falls nein, wie stellen Sie sich dann die Überwachung und Vollziehung des Preisauszeichnungsgesetzes, speziell des § 12 Abs.2, vor?

Antwort:

Ja, ich werde die Bezirksverwaltungsbehörden anweisen, in Hinkunft die Einhaltung der Bestimmungen des § 12 Abs. 2 PrAG strenger zu überwachen und Verstöße dagegen zu ahnden.

